

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ beschlossen:

Artikel I

§ 4 (Betriebsausschuss) Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, die nach den Vorschriften der §§ 50, 58 GO NRW gewählt werden. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und der nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständigen Ausschüsse (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes. Er ist zuständig für Grundstücksgeschäfte inkl. der Ausübung eines bestehenden Vorkaufrechtes. Der Betriebsausschuss hat über Angelegenheiten zu entscheiden, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind und es sich nicht um wiederkehrende Aufwendungen für die operative Betriebsführung handelt, die in der Mittelfristplanung berücksichtigt sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:
 - a) Planungsaufträge sowie Untersuchungsaufträge für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes bei einer Honorarsumme ab 50.000 €,
 - b) Maßnahmen der Abfallwirtschaft des Eigenbetriebes einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagen bei einer Bausumme ab 100.000 €,
 - c) Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme ab 100.000 €,
 - d) Miet- und Pachtverträge mit einem Miet- bzw. Pachtzins über 50.000 € p.a.,
 - e) Beschaffungen des laufenden Betriebs mit einem Auftragswert von mehr als 100.000 €
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Mindestgrenzen entscheidet die Betriebsleitung. Der Rat entscheidet darüber hinaus in jedem Fall, der Auswirkungen auf die Gebührengestaltung hat und über die Übernahme neuer Aufgaben und

Serviceleistungen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.